

In die Verbandsversammlung
des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze – Goch

Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch
Lage: Zweckverbandsgebiet – Teilbereich
Hier: - Aufstellungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Für den Bereich des Zweckverbandsgebietes Gewerbepark Weeze-Goch, für den ein konkretes Ansiedlungsinteresse besteht, Gemarkung Goch, Flur 28, Flurstücke 113 und 260 tlw. (die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Anlage) wird der Bebauungsplan Nr. 2 Gewerbepark Weeze-Goch gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.9.2004 (BGBl I S. 2414) in der zurzeit geltenden Fassung aufgestellt.

Begründung:

Die Räte der Gemeinde Weeze sowie der Stadt Goch haben am 26.01.2017 die Gründung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch beschlossen. Das geplante interkommunale Gewerbegebiet umfasst eine Erweiterung des Gewerbegebietes Goch-Süd, sowohl auf Weezer Gemeinde- als auch auf Gocher Stadtgebiet.

Derzeit beabsichtigt ein großes Einzelhandelsunternehmen die Ansiedlung im Gewerbepark Weeze-Goch. Um eine Realisierung dieser Ansiedlung planungsrechtlich zu ermöglichen, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung ist parallel eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplanes der der Stadt Goch notwendig.

Die Vertreter der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch in der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Gewerbepark Weeze-Goch wurden durch jeweilige Ratsbeschlüsse (20.06.2017 – Rat der Stadt Goch und 04.07.2017 – Rat der Gemeinde Weeze) ermächtigt, in der Verbandsversammlung den entsprechenden Aufstellungsbeschluss zu fassen.

Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird beauftragt, den Bebauungsplan Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 2 aufzustellen und einen Vorentwurf sowie eine Vorentwurfsbegründung zu fertigen.

Die erforderlichen Unterlagen wie Planentwurf, Begründung, Umweltbericht, landschaftspflegerischer Begleitplan, die Artenschutzprüfung, etc. sind durch die Geschäftsstelle des Zweckverbandes zu erstellen oder an einen Dritten zu beauftragen.

Die Bestimmungen des BauGB gelten für den Zweckverband entsprechend. Alle nach dem Baugesetzbuch erforderlichen Beschlüsse, einschließlich Abwägungs- und Satzungsbeschluss, werden von der Verbandsversammlung gefasst.

Die Räte der Gemeinde Weeze und der Stadt Goch haben zunächst lediglich die Weisung erteilt, einen Aufstellungsbeschluss in der Verbandsversammlung zu fassen. Die Durchführung weiterer Verfahrensschritte bedarf daher einer erneuten vorherigen Ermächtigung durch die jeweiligen Räte.

Ein Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte, aus welcher der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbepark Weeze-Goch Nr. 2 hervorgeht, ist als Anlage beigefügt.

Gez. Knickrehm
Verbandsvorsteher

Anlage